



GEMEINDE NEUHAUSEN OB ECK

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

„Photovoltaik-Freiflächenprojekt Gemarkung Worndorf in Neuhaus- sen ob Eck“

Fassung zur Offenlage

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Photovoltaik-Freiflächenprojekt Gemarkung Worndorf in Neuhausen ob Eck“

Projekt-Nr.

1986

Bearbeiter

Dipl.-Ing. D. Walter

Datum

04.11.2020

**Bresch Henne Mühlinghaus
Planungsgesellschaft mbH**

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

BESTANDTEILE UND ANLAGEN

Bestandteile

- 01_Satzungen
- 02_zeichnerischer Teil mit integriertem Vorhabens- und Erschließungsplan
- 03_textlicher Teil mit planungsrechtlichen Festsetzungen, Hinweisen und örtlichen Bauvorschriften
- 04_Begründung Teil 1
- 05_Begründung Teil 2 Umweltbericht
- 06_zusammenfassende Erklärung (*wird nach Satzungsbeschluss ergänzt*)

RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV)** vom 18.12.1990 (BGBl. 191 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 G. v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706).
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
- **Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)** vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)** vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
- **Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG)** vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666)
- **Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG)** vom 23.06.2015 (GBl. 2015, S. 585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4)
- **Straßengesetz für Baden-Württemberg (Straßengesetz – StrG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.1992 (GBl. 1992, 329, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2019 (GBl. S. 25)

- **Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)** vom 03.12.2013 (GBl. Nr. 17, S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.11.2018 (GBl. Nr. 19, S. 439)
- **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)** vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186)
-

RECHTSGRUNDLAGE DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

- **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** vom 05.03.2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)



GEMEINDE NEUHAUSEN OB ECK

01

Satzungen

zum

**Vorhabenbezogenen Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

„Photovoltaik-Freiflächenprojekt Gemarkung Worndorf in Neuhaus- sen ob Eck“

Fassung zur Offenlage

SATZUNG

Gemeinde Neuhausen ob Eck



Vorhabenbezogener Bebauungsplan

örtliche Bauvorschriften

„Photovoltaik-Freiflächenprojekt Gemarkung Worndorf in Neuhausen ob Eck“

S a t z u n g

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen ob Eck hat am **tt.mm.20jj**

- a) aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
- b) aufgrund von § 74 Abs. 1 und 7 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO – vom 05.03.2010 (GBl. 358, ber. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313),

in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186)

- den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenprojekt Gemarkung Worndorf in Neuhausen ob Eck“ sowie
- die örtlichen Bauvorschriften zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenprojekt Gemarkung Worndorf in Neuhausen ob Eck“

als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist der zeichnerische Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften vom tt.mm.20jj maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzungen.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Bebauungsplan, bestehend aus:

1. dem zeichnerischen Teil, Maßstab 1:1.000, in der Fassung vom tt.mm.20jj,
2. dem Textteil mit planungsrechtlichen Festsetzungen und Hinweisen sowie den örtlichen Bauvorschriften (xy Seiten) in der Fassung vom tt.mm.20jj.

Beigefügt ist eine gemeinsame Begründung mit Umweltbericht (§ 9 Abs. 8 BauGB) und Anlagen in der Fassung vom tt.mm.20jj.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden.

§ 4 Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung und ihrer Bestandteile mit ihren Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind. Hiermit wird der Bebauungsplan ausgefertigt.

Gemeinde NEUHAUSEN OB ECK, den tt.mm.20jj

DIE BÜRGERMEISTERIN

SIEGEL

.....
(Marina Jung, Bürgermeisterin)

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gemeinde NEUHAUSEN OB ECK, den tt.mm.20jj

DER BÜRGERMEISTERIN

SIEGEL

.....
(Marina Jung, Bürgermeisterin)



GEMEINDE NEUHAUSEN OB ECK

02

Zeichnerischer Teil

zum

**Vorhabenbezogenen Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

„Photovoltaik-Freiflächenprojekt Gemarkung Worndorf in Neuhaus- sen ob Eck“

Fassung zur Offenlage



GEMEINDE NEUHAUSEN OB ECK

03

Textlicher Teil

zum

**Vorhabenbezogenen Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

„Photovoltaik-Freiflächenprojekt Gemarkung Worndorf in Neuhaus- sen ob Eck“

Fassung zur Offenlage

Inhaltsverzeichnis	Seite
PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN.....	1
1. Art der baulichen Nutzung	1
2. Maß der baulichen Nutzung	1
3. Überbaubare Grundstücksfläche und Stellung der baulichen Anlagen	1
4. Nebenanlagen	2
5. Verkehrsflächen	2
6. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	2
7. Anpflanzen von Sträuchern	4
8. Erhalt von Bäumen und Sträuchern.....	4
HINWEISE.....	5
1. Baustellennebenflächen.....	5
2. Gerätenutzung.....	5
3. Naturschutzrechtlicher Hinweis	5
4. Bodenschutz	5
5. Geotechnik	6
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN.....	8
1. Einfriedungen	8

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- (1) Als Art der baulichen Nutzung wird ein Solarpark festgesetzt. Zulässig sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie und dazu erforderliche Nebenanlagen insbesondere in Form von Wechselrichtern und Mittelspannungstransformatoren zulässig.
- (2) Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 9 Abs. 2 BauGB, §§ 16-21a BauNVO

- (1) Die max. zulässige Höhe aller baulichen Anlagen beträgt 3 m über Oberkante des vorhandenen Geländes im Bereich der baulichen Anlage. Maßgeblich für die anzusetzende Höhe bei den Solarmodulen ist hierbei der lotrecht gemessene Abstand zwischen der Geländeoberkante und dem höchsten Punkt der Module im Zustand der Ausrichtung nach Süden.
- (2) Die Solarmodule haben einen Mindestabstand zum Boden von 0,60 m, bei Beweidung der Fläche von 0,80 m, einzuhalten,
- (3) Das Baugrundstück darf maximal mit einer GRZ von 0,7 bebaut werden. Eine Überschreitung der GRZ gemäß § 19 BauNVO ist nicht zulässig.
- (4) Die Gründung der Solarmodule kann nach Bedarf mit Flach-, Schraub-, oder Rammfundamenten erfolgen.

3. Überbaubare Grundstücksfläche und Stellung der baulichen Anlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

- (1) Die überbaubare Grundstücksfläche ist im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen festgesetzt.
- (2) Die im zeichnerischen Teil mit integriertem Vorhabens- und Erschließungsplan dargestellten baulichen Anlagen können in Hinsicht auf Standort und Maße leicht variieren.

4. Nebenanlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, i. V. m. § 14 BauNVO

- (1) Die Errichtung von untergeordneten Nebenanlagen für die Anlagen zur Sonnenenergiegewinnung im Sinne des § 14 BauNVO wie z. B. Transformatoren ist innerhalb der überbaubare Grundstücksfläche bis zu einer Fläche von insgesamt max. 25 m² zulässig.
- (2) Die Errichtung von untergeordneten Nebenanlagen für die Tierhaltung, soweit sie für die pflegende Beweidung des Geltungsbereichs erforderlich sind, ist außerhalb des Baufensters und innerhalb des südlichen Bereiches zum Waldrand hin bis zu einer Fläche von max. 50 m² zulässig.

5. Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- (1) Innerhalb des Sondergebietes ist die Errichtung eines geschotterten Wirtschaftsweges mit einer Fläche von max. 500 m² zulässig.

6. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- (1) Die Bauzeit ist nur außerhalb der Brutzeit von Feldlerchen (April – Juli) zulässig. Eine Bauzeit in der Zeit von April – Juli ist nur zulässig, wenn im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung Nester von Feldlerchen im 500 m Radius um den Geltungsbereich ausgeschlossen werden können. Die Nestkontrollen müssen zweimalig vor Baubeginn stattfinden.
- (2) Während Bauarbeiten sollten möglichst nur Flächen und befestigte Wege innerhalb des Geltungsbereichs beansprucht werden. Darüber hinaus sind während der Bodenbearbeitung folgende Dinge zu berücksichtigen:
 - trockene Wetterverhältnisse
 - Beschränkung der Erdbewegungen auf ein unumgängliches Maß
 - Verbleib des Ober- und Unterbodens im Geltungsbereich
 - Abwehrung von Bodenverunreinigungen und Bodenauffüllungen nur mit unbelastetem Material welches die Zuordnungswerte Z 0 der VwV Bodenmaterial enthält
 - Bauschuttanteile, Asphaltbrocken oder geruch auffälliges Erdmaterial sind separat zu lagern

- Anlegen einer Ableitungsmulde/Randgraben, um Niederschlagswasser wirksam abzuleiten
- (3) Die gesamte überbaubare, nicht versiegelte oder geschotterte Fläche ist als artenreiches, standorttypisches, ungedüngtes Dauergrünland zu entwickeln. Hierzu ist nach der Saatbettbereitung eine Ansaat mit Saatgut der Herkunftsregion 13 „Schwäbische Alb“ und Produktionsraum 7 „Süddeutsches Berg- und Hügelland“ für den Zielbiotoptyp „Magerwiese mittlerer Standorte“ oder als Wiesendrusch-Mähgutübertragung von geeigneten Spenderflächen vorzunehmen. Im ersten Jahr nach der Ansaat werden 3 bis 4 Schröpfungsschnitte vorgenommen, das Mähgut wird abgefahren.

2 Mahddurchgänge jährlich, erste Mahd Mitte Juni, zweite Mahd Ende September. Nach frühestens 10 Jahren kann nach Abstimmung mit einem ökologischen Fachgutachter zu einem einschürigen Mahdregime je zur Hälfte im Juni und September übergegangen werden. Für die Mahd sind kleintierschonende Geräte (Messerbalken, keine Scheiben- oder Kreismähwerke, keine Mulcher) zu verwenden. Das Mähgut ist innerhalb längstens einer Woche von den Flächen zu entfernen.

Alternativ zur Mahd ist zulässig:

Extensive Beweidung der Flächen mit rauhfutterfressenden Tierarten ohne Zufütterung auf der Fläche sowie ohne Nachmahd. Als Maß für die Extensität ist die Bestoßdichte bei Standweide so zu steuern, dass ca. 10 % Weiderest verbleibt. Bei Umtriebsweide dürfen die einzelnen Flächen jeweils max. zwei Mal jährlich mit einem Abstand von mind. 10 Wochen beweidet werden. Für eine Beweidung müssen die Solarmodule mind. 0,60 m Abstand zum Boden haben. Um die Modultische vor Beeinträchtigungen durch die Schafbeweidung zu schützen, kann an der untersten Reihe der Module jeweils ein Schutzzaun angebracht werden.

- (4) Die Anwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln sowie von chemischen Mittel zur Reinigung der Anlage ist ausgeschlossen.
- (5) Das von befestigten oder teilbefestigten Flächen ablaufende Niederschlagswasser über eine mindestens 30 cm mächtige, bewachsene Oberbodenschicht breitflächig zur Versickerung zu bringen.
- (6) Die Befestigung von Wegen ist nur mit ungebundenen, wasserdurchlässigen Materialien zulässig.
- (7) Beleuchtungskörper für dauerhaften Einsatz sind nicht zulässig.

Zulässig ist ein einzelner LED-Strahler für Wartungsarbeiten. Dieser darf jedoch nur manuell im Bedarfsfall in Betrieb genommen werden. Ein dauerhafter Einsatz ist unzulässig.

- (8) Unbeschichtete Anlagenteile aus Materialien, die Blei, Kupfer oder deren Legierungen enthalten, sind unzulässig. Unbeschichtete verzinkte Materialien dürfen nicht bis in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich hinein reichen.
- (9) Das Befahren des Solarparks und der Grünflächen ist nur zu Montage- und Wartungsarbeiten an der Solaranlage, zur Grünlandpflege mit landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen sowie für die Feuerwehr zulässig.

7. Anpflanzen von Sträuchern

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

- (1) In der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern ist eine dreireihige Heckenpflanzung mit standortgerechten, einheimischen Sträuchern der folgenden Pflanzliste anzulegen:

Mindestpflanzqualität: Heister, Größe 100-150 cm, einmal verpflanzt

Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>	Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Echte Hundsrose	<i>Rosa canina</i>	Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>

- (2) Die Hecke ist durch regelmäßigen Schnitt auf eine maximale Höhe von 3 m zu begrenzen und dauerhaft zu erhalten.

8. Erhalt von Bäumen und Sträuchern

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

- (1) Die bestehenden Bäume und Sträucher innerhalb der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzten Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

HINWEISE

1. Baustellennebenflächen

Die Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung durch Bau, Anlage und Betrieb ist auf das unabdingbare Maß zu reduzieren.

Baustellennebenflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs erlaubt.

2. Gerätenutzung

Der Einsatz von technisch einwandfreien, lärmgedämmten Baumaschinen und Baufahrzeugen mit hohen Anforderungen an den Schadstoffausstoß (technisch neuster Stand) ist erforderlich.

3. Naturschutzrechtlicher Hinweis

Das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete – also nicht gebietseigener Herkunft - ist gem. § 40 Abs. 1 S. 4 Nr. 4 BNatSchG nur mit Genehmigung möglich.

4. Bodenschutz

Beim Bearbeiten des Bodens ist unbedingt auf trockene Wetterverhältnisse zu achten.

Auf die Vermeidung von Bodenverdichtungen (z.B. verdichtungsarmes Arbeiten Anlegen der Baustelleneinrichtung auf bereits befestigten Flächen) ist zu achten.

Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dürfen nicht beansprucht werden und sind entsprechend zu schützen.

Die Erdbewegungen sind auf ein unumgängliches Maß zu beschränken.

Der anfallende Oberboden (Humus) und Unterboden soll auf der Fläche des Geltungsbereiches verbleiben.

Nachdem die Maßnahme auf einer ehemaligen Deponiefläche ausgeführt wird, ist darauf zu achten, dass die künftige Geländeoberfläche keine Bereiche mit Staunässe aufweist.

Das von außerhalb in den Planbereich zufließende Niederschlagswasser ist mittels Ableitungsmulden/Randgraben wirksam abzuleiten.

Bei evtl. Zutagetreten von optischen Auffälligkeiten (z.B. Bauschuttanteilen, Asphaltbrocken, u.ä.) oder geruchlich auffälligem Erdmaterial ist dieses separat zu lagern. Es sind Haufwerke zu bilden und Deklarationsanalysen zu erstellen und Kontakt mit dem Landratsamt Tuttlingen, Wasserwirtschaftsamt, aufzunehmen.

Schädliche Bodenveränderungen und Bodenverunreinigungen (u.a. Verfüllen der Baugruben mit Bauschutt und Bauabfall) sind abzuwehren.

Wird für evtl. Auffüllungen auf dem Baugrundstück zusätzliches Material angefahren, darf nur unbelastetes Erdmaterial, welches die Zuordnungswerte Z 0 der VwV Bodenmaterial einhält, verwendet werden. Die Herkunft des Materials muss bekannt sein.

5. Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine der Hangenden-Bankkalke-Formation (Oberjura), welche größtenteils von quartären Lockergesteinsablagerungen aus Dietmanns-Beckensedimenten, Holozänen Abschwemmmassen sowie Anthropogenen Ablagerungen (Aufschüttung/ Auffüllung) mit unbekannter Mächtigkeit überlagert werden.

Die Anthropogenen Ablagerungen sind ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet.

Bei den Dietmanns-Beckensedimenten ist mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Die Holozänen Abschwemmmassen neigen zu einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Bei Anschnitt der Gesteine der Hangenden-Bankkalke-Formation an der Geländeoberkante ist wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten

Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V. m. § 74 LBO Landesbauordnung Baden-Württemberg

1. Einfriedungen

- (1) Die Höhe der Einfriedungen darf 3 m über dem gewachsenen Niveau des Geländes im Bereich der Einfriedung nicht überschreiten.
- (2) Einfriedungen sind aus luft-, licht- und kleintierdurchlässigen Strukturen, wie z.B. Maschendraht- oder Stabgitterzaun, sockellos herzustellen.
- (3) Zwischen Bodenoberfläche und Zaun ist ein Abstand von mindestens 15 cm einzuhalten. Alternativ sind bei bodenebener Errichtung des Zauns Röhren oder andere geeignete Maßnahmen vorzusehen, die die Durchlässigkeit für Kleinsäuger gewährleisten.
- (4) Zusätzlich kann, um die Modultische vor Beeinträchtigungen durch die Schafbeweidung zu schützen, an der untersten Reihe der Modultische jeweils ein Schutzzaun angebracht werden.